

## STELLUNGNAHME

### des Hochschullehrerbunds – *hlb*Bremen

zum Entwurf eines Sechsten Hochschulreformgesetzes (Stand: 29. November 2022):

zu Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und

zu Artikel 5 Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung LVNV

#### I. Vorbemerkung

Der Hochschullehrerbund *hlb*Bremen begrüßt die umfangreichen Änderungs- und Verbesserungsvorschläge im vorgelegten Gesetzentwurf, um die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu stärken und unterstützt die Verankerung weiterer Maßnahmen im Hochschulgesetz zur Unterstützung der Beschäftigten an Hochschulen.

Die zahlreichen neuen Aufgaben treffen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf eine sehr dünne Personaldecke in der Verwaltung und auf eine bereits jetzt schon **überlastete Professorenschaft**, die zu einem doppelt so hohen Lehrdeputat als an Universitäten verpflichtet ist. Studiengänge können mittlerweile oftmals nur durch strukturell notwendige Mehrarbeit sichergestellt werden. Eine Ermächtigung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung hinsichtlich der aufgabengerechten Anpassung des Lehrdeputats sollte daher im Rahmen der Novellierung in Angriff genommen werden. In einem ersten Schritt fordert der *hlb*Bremen eine verlässliche Regelung und finanzielle Absicherung der zu vertretenden der Phasen intensiveren Forschens durch Forschungssemester. Damit kann die im Koalitionsvertrag 2019– 2023 vereinbarte Stärkung der Fachhochschulen (S. 99) an einer wichtigen Stellschraube umgesetzt werden.

Der *hlb*Bremen begrüßt, dass die Verleihung des **Promotionsrechts** an andere Hochschulen als Universitäten konkretisiert wird. Die HAW in Bremen sehen in diesem Schritt eine Würdigung ihrer bislang auf hohem Niveau erbrachten Forschungsleistungen und der zahlreichen erfolgreichen kooperativen Promotionsverfahren im Inland sowie in internationalen Forschungsumfeldern. Viele Professorinnen und Professoren an HAW in Bremen erfüllen bereits jetzt die hohen wissenschaftlichen Standards für die Durchführung von Promotionen, die regelmäßig in entsprechenden Rechtsverordnungen der weiteren Bundesländer festgeschrieben sind. Das Promotionsrecht für HAW ist darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandort Bremen, zu dem sich die Regierungsparteien vertraglich 2019 vereinbart haben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des damit verbundenen schärfer werdenden Wettbewerbs um qualifizierte Studierende und bei der unverändert schwierigen qualifizierten Besetzung von Professuren ist das Promotionsrecht auch in Hinblick auf andere Bundesländer ein wichtiger Faktor.

## II. Im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und

### 1. Zu § 1 Geltungsbereich

#### Änderungsbedarf:

Die Hochschulen sollten hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur so wird die Gleichwertigkeit der Hochschultypen ersichtlich und im Gesetzestext angemessen deutlich.

#### Begründung:

Als Best-Practice-Lösung ist insofern auf die hochschulartunabhängig alphabetisch aufzählenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuweisen. Nur bei Vermeidung einer Auflistung nach Hochschularten werden unangemessene Wertungen vermieden. Die Unterscheidung der Aufgaben zwischen Universitäten einerseits und Hochschulen für angewandte Wissenschaften andererseits entspricht nicht dem erreichten wissenschaftlichen Status. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss aus dem Jahr 2010 (13. April 2010, Az. 1 BvR 216/07) festgestellt, dass sich Professorinnen und Professoren an HAW, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz (GG) berufen können. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass sich die Universitäten und Fachhochschulen „einander angenähert“ haben.

### § 4 Aufgaben

Absatz 5 neu:

*[...] Für Beschäftigte, die eine Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion ausüben oder an Personalauswahlverfahren beteiligt sind, ist die Teilnahme an diesen Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend [...]*

#### Änderungsbedarf:

Änderung in eine Soll-Formulierung.

#### Begründung:

Die gesetzliche Festlegung einer Weiterbildungsverpflichtung sollte in eine Soll-Formulierung geändert werden, um die Handlungsfähigkeit der Gremien und der einzelnen Hochschulbeschäftigten sicher zu stellen. In der derzeit vorgesehenen Regelung würden ggf. Personalauswahlkommissionen nicht besetzt oder Projektleitungsaufgaben nicht wahrgenommen werden können, falls eine entsprechende Weiterbildung nicht vorliegt oder nicht zeitnah durchgeführt werden kann. Bspw. kommen Projektzusagen häufig sehr kurz vor einem möglichen Projektstart.

## § 18 Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren

Absatz 6 – nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

*„Sie sollen sich bemühen, soweit das der Bewerbungslage angemessen ist, eine gleiche Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Berufungsliste zu setzen. Die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung ist zu wahren.“*

Der grundgesetzlich geregelten Gleichstellung wird diese Ergänzung gerecht und nimmt bereits etablierte Grundsätze und Regelungen zur Frauenförderung ergänzend auch an dieser Stelle in das Hochschulgesetz auf. Damit schafft sie Klarheit, dass die Gleichstellungsgrundsätze auch für Berufungsverfahren angewendet werden sollen. Der Begriff „Berufungsliste“ kann hier allerdings missverstanden werden. Der Berufungsvorschlag, kurz auch Dreierliste, genannt, soll drei für die jeweils ausgeschriebene Professur geeignete Personen enthalten, sodass eine gleiche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten an dieser Stelle nicht möglich ist. Die Auswahl einer gleichen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten kann aber für die Einladung zur Probevorlesungen vorgenommen werden. Dennoch wird in ausgewählten Disziplinen eine gleiche Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Bewerberlage oftmals nicht erreicht werden können.

Das Hochschulgesetz sollte die Qualitätssicherung bei der Besetzung der Professuren an HAW sicher- und klarstellen. Regelmäßig werden die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren an Hochschulen in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Da dies in Bremen im Landesbeamtengesetz (§ 116 Absatz 3) erfolgt, sollte im Hochschulgesetz klargestellt werden, dass als Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren an HAW eine mind. fünfjährige berufliche Praxis nachzuweisen ist, in der besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht wurden, und davon mindestens drei (anstatt jetzt zwei) Jahre außerhalb der Hochschule. Mit der Absenkung der Qualitätsstandards geht Bremen derzeit einen Sonderweg. Werden diese Einstellungsvoraussetzungen jedoch abgesenkt, droht ein Verlust des anwendungsorientierten Profils der HAW in Bremen und der Abgrenzung zum universitären Profil.

## § 29 Lehrverpflichtung Absatz 2 - Forschungssemester

Die vorhandene Vorschrift in § 29 Abs. 2 Lehrverpflichtung ist zu unbestimmt und als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

### Änderungsbedarf:

Die Empfehlung des **hlb**Bremen ist daher, die Best-Practice-Lösung aus dem Berliner Hochschulgesetzes (§ 99 Absatz 6) sinngemäß zu übernehmen:

„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach

der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; [...].“

#### Begründung:

Durch eine starke anwendungsorientierte Forschung der HAW können die aktuellen großen Herausforderungen beispielsweise im Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Antidiskriminierung und Diversität bewältigt werden. Dieses Potenzial kann aufgrund des hohen Lehrdeputats derzeit noch nicht ausreichend erschlossen werden. Daher fordert der **hלב**Bremen – auch vor dem Hintergrund der erweiterten Aufgaben im Zuge der derzeitigen Novellierung dieses Hochschulgesetzes – eine verlässliche Regelung für intensive Phase für die anwendungsorientierte Forschung. Durch die hohe Lehrverpflichtung von 18 SWS können die Professorinnen und Professoren an den HAW ihre Dienstaufgabe der Forschung nicht oder nur in einem geringen Maße erfüllen. Hinzu kommt die Überlastung des Systems, bei dem Studiengänge mittlerweile oftmals nur durch strukturell notwendige Mehrarbeit sichergestellt werden können, wie das Verwaltungsgericht Bremen 2021 feststellte (Urteil vom 27. Oktober 2021, Az. 6 K 1464/20, juris).

Mit einer Soll-Regelung zum Forschungssemester und der gleichzeitigen finanzielle Absicherung aus hochschulzentralen Mitteln der zu vertretenden Lehre können zeitliche Ressourcen für die gesellschaftliche wichtige anwendungsorientierte Forschung an den HAW geschaffen werden.

#### **Zu § 65 Promotion**

Abs. 1, neuer Satz 4

*„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung, die Regelungen trifft, unter welchen Voraussetzungen einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach, einer Fachrichtung, einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden kann. Die Verordnung regelt das Nähere zur erforderlichen Forschungsstärke der mit dem Promotionsrecht auszustattenden Hochschule oder Einheit sowie der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zu ihrem Nachweis. Die Rechtsverordnung regelt auch die notwendigen innerhochschulischen Beschlüsse, zum zu erlassenden Satzungsrecht, zu Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Promotionsverfahren und zu einem antragsbasierten Verfahren sowie zur Evaluation der Umsetzung der rechtlichen Regelung. Absatz 3 bleibt unberührt.“*

Der **hלב**Bremen begrüßt, dass die wissenschaftlichen Leistungen der HAW anerkannt werden, indem eine Konkretisierung des § 65 Absatz 1 (neuer Satz 4) der seit Langem beste-

hende Regelung zur Verleihung des Promotionsrechts im § 65 Abs.1 im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen soll. Damit folgt das Land Bremen einer 2014 einsetzenden bundesweiten Entwicklung. Seither haben sieben Bundesländer die Verleihung des Promotionsrechts an HAW in die Landeshochschulgesetze aufgenommen. Die HAW in Bremen verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Promotionen in Kooperation mit deutschen und ausländischen Universitäten, halten dabei regelmäßig hohe Forschungsstandards auf Augenhöhe ein und engagieren sich für die Qualitätssicherung in den Verfahren. So liegt das Qualitätssicherungssystem für Promotionen an HAW, das z. B. eine international übliche Trennung von Betreuung und Begutachtung enthält, bereits jetzt über dem von deutschen Universitäten. Die geplante Rechtsverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts sollte ohne Verzug in Angriff genommen werden, um die Professorenschaft an HAW von den Unwägbarkeiten der in vielerlei Hinsicht aufwendigen kooperativen Promotionsverfahren zu entlasten.

### **Zu § 69 Qualitätsmanagementsystem**

#### Änderungsbedarf:

In Absatz 1 sollte durch Einfügung eines neuen Satz 3 klargestellt werden, dass die Befragung der Studierenden in anonymisierter Form erfolgt und diese Daten nur für die Bewertung der Lehre verwendet werden dürfen:

*„Dabei können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten dürfen nur den Dekaninnen und Dekanen und dem Rektorat bekannt gegeben und nur für die Bewertung der Lehre verwendet werden.“*

Ergänzungsvorschlag (kursiv gesetzt) Absatz 1 Satz 4, dann neuer Satz 5:

*„Das Nähere regelt die Hochschule unter Berücksichtigung der Festlegungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der dazu ergangenen Rechtsverordnung durch eine Ordnung, in der sie die erforderlichen Regelungen trifft und auch bestimmt, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie an von Dekaninnen oder Dekanen an das Rektorat berichtet werden (vgl. Absatz 3).“*

#### Begründung:

Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG ein. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung: Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der

Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (so auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Absatz 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Absatz 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es an dem Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Gesetzesentwurf aus.

Vor diesem Hintergrund gilt: Wenn die Studierenden befragt werden, sollte klargestellt werden, dass eine Bewertung der Professorinnen und Professoren anonym erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Absatz 1 in Verb. mit Art. 1 Absatz 1 GG). Hochschullehrende sind im Amt Grundrechtsträger und können sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen. Da durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die für die Bewertung erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden, so wie es die Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 nun vorsieht. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als die Dekaninnen und die Dekane dem Rektorat nach Absatz 3 über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten haben, die dann an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weitergeleitet werden. Dementsprechend tut auch die entsprechende Konkretisierung im Gesetz schon in Absatz 1 Not.

### **Ermächtigung für eine Anpassung der Lehrverpflichtung LVVO**

Die zahlreichen neuen Aufgaben treffen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf eine sehr dünne Personaldecke in der Verwaltung und auf mit einem doppelt so hohen Lehrdeputat bereits jetzt schon überlastete Professorenschaft, die die Studiengänge oftmals nur durch strukturell gewordene Mehrlehre („Überstunden“) sicherstellen kann (vgl. dazu auch das Urteil vom 27. Oktober 2021 des VG Bremen Urteil, Az. 6 K 1464/20, juris). Eine Verankerung einer Ermächtigung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Anpassung des Lehrdeputats sollte im neuen Hochschulgesetz eingeführt werden.

### **Zur Organisation der Hochschule**

Einführung eines Sprecherausschuss

Änderungsbedarf:

Es ist ein neuer „Sprecherausschuss der Professorinnen und Professoren“ mit folgendem Inhalt einzufügen:

*„(1) Der Sprecherausschuss vertritt die Belange der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Fragen von Lehre und Forschung sowie bei Personalangelegenheiten, die die Gruppe insgesamt oder einzelne Professorinnen oder Professoren betreffen.*

*(2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist dem Sprecherausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren ist er vom Präsidium zu informieren. Versetzungen oder Abordnungen von Professorinnen oder Professoren an andere Standorte oder an andere Hochschulen bedürfen seiner Zustimmung.*

*(3) Gegenüber dem Präsidium hat der Sprecherausschuss ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sprecherausschusses kann jeweils ein Mitglied an den Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.*

*(4) Die Wahrnehmung eigener Belange durch die einzelne Professorin oder den einzelnen Professor bleibt unberührt. Jede Professorin und jeder Professor hat das Recht, bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Belange gegenüber der Hochschule ein Mitglied des Sprecherausschusses zur Unterstützung oder Vermittlung heranzuziehen.*

*(5) Mitglieder des Sprecherausschusses sind nach Maßgabe der Grundordnung drei bis sechs Professorinnen und Professoren. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Der Sprecherausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Tätigkeit der Mitglieder des Sprecherausschusses ist im Rahmen der Lehrverpflichtung oder durch Zulagen angemessen zu vergüten.“*

#### Begründung

Das Hochschulgesetz sieht vielfältige Rechte für die Mitwirkung der Studierenden, der Promovierenden, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung in der Hochschule vor. Allerdings ist es immer noch nicht gelungen, der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Möglichkeit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange zu eröffnen. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten über die mehrheitliche Präsenz im Senat spielen, nachdem der Senat neben der Mitwirkung an Wahl und Abwahl des Präsidiums nur noch die (wenigen) Ordnungen für die gesamte Hochschule, die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan beschließt, keine Rolle mehr. Dies erweist sich umso mehr als Defizit, als nach Einführung der W-Besoldung, zunehmender Relevanz der Einwerbung von Drittmitteln oder Akzentuierung von Forschungsschwerpunkten deutlich stärker als früher spezifischer Mitwirkungsbedarf der Professorinnen und Professoren über Themen besteht, für die sich die übrigen Senatsmitglieder nur begrenzt interessieren und die daher im Senat nicht angemessen erörtert werden können.

Um diesem an den Hochschulen zunehmend als unbefriedigend empfundenen Zustand abzuhelpfen, schlägt der **hlb**Bremen die Einführung eines „Sprecherausschusses der Professorinnen und Professoren“ vor. Er orientiert sich an dem Modell des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten in Unternehmen der Privatwirtschaft. Der Sprecherausschuss könnte nicht nur Konflikte im Rahmen der Besoldungsordnung W entschärfen und die Akzeptanz der Entscheidungen des Präsidiums über Zulagen erhöhen, sondern würde darüber hinaus zu

einer deutlich stärkeren Identifizierung der Professorinnen und Professoren mit ihrer Hochschule führen, deren Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit dadurch verbessert würde.

## Zu Artikel 5 Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung LVNV

### § 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Absatz 4 neu:

*„Werden Lehrende durch die Betreuung von Abschlussarbeiten deutlich überdurchschnittlich belastet, kann eine angemessene Lehrverpflichtungsermäßigung für das betreffende Semester gewährt werden, wenn das erforderliche Lehrangebot sichergestellt ist.“*

Begründet wird der neue Passus damit, dass in Massenfächern Lehrende durch die Betreuung von Abschlussarbeiten in Einzelfällen deutlich überdurchschnittlich belastet werden können und mit der neuen Regelung aufgrund einer Ermessensentscheidung eine der Überbelastung angemessene Lehrverpflichtungsermäßigung für das betreffende Semester gewährt werden kann.

#### Änderungsbedarf:

Aufgabengerechte Anpassung der Lehrverpflichtung an HAW:

„§ 6 Hochschulen für angewandte Wissenschaften

An Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Lehrende folgende Lehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren 12 SWS ...“

#### Begründung:

Neue bürokratische Beantragungen und zeitintensive Berechnungen von Ermäßigungen für überdurchschnittliche Lehr- und Prüfungsbelastungen kann die Professorenschaft an HAW wegen der hohen Belastung durch bestehende Aufgaben insbesondere in der Lehre nicht leisten. Hochschullehrende an den HAW in Bremen erbringen überwiegend bereits jetzt mehr Lehre, als ihr Lehrdeputat nach LVNV vorsieht, einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten (vgl. das Urteil vom 27. Oktober 2021 des VG Bremen Urteil, Az. 6 K 1464/20, juris).

Die Sicherung der Qualität der Lehre kann deutlich besser durch eine aufgabengerechte Anpassung des derzeitigen Lehrdeputats erreicht werden. Der **hlb**Bremen erachtet ein Regellehrdeputat von 12 SWS für Professuren an HAW für geeignet, um eine am aktuellen Stand der forschung orientierte Lehre umsetzen zu können. Für Professorinnen und Professoren mit einem Tätigkeitschwerpunkt in der Lehre empfahl der Wissenschaftsrat bereits 2009 eine maximale Lehrverpflichtung von 12 SWS (siehe dazu Wissenschaftsrat 2009, Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten; dort S. 7 und 35). Um zunächst allein die Mehrarbeit für Prüfungen aufzufangen, wäre in einem ersten Schritt eine Anpassung auf 16 SWS-Regellehrdeputat geeignet. Durch diese geringe Anpassung sparen Professorinnen, Professoren und Dekanate viel Zeit für Interpretations-



und Aushandlungsprozesse, die dann einer guten, qualitativ hochwertigen und wissenschaftlich aktuellen Lehre zugutekommt.

Denn die geplante neue Norm hält die Umsetzung der tatsächlichen Entlastung im Vagen. Der Begriff *deutlich überdurchschnittlich* ist nicht definiert; Studiengangsintern, fakultätsintern, hochschulübergreifend? Was bedeutet „*deutlich*“? Darüber sind die Zuständigkeiten der Lehrverpflichtungsermäßigung zu konkretisieren, genau wie die Konkretisierung der genauen Lehrverpflichtungsermäßigung fehlt.

Die derzeitige Formulierung greift einen wichtigen Punkt auf, ist somit jedoch in mehrerlei Hinsicht zu unpräzise. Darüber hinaus ist die Rede von einer *Ermessensentscheidung*. Die Vergangenheit hat bereits gezeigt, dass in solchen Fällen dann keine Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt werden. Je aufwendiger die Beantragung und je undurchsichtiger die Kriterien, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass von Regelungen zur Lehrverpflichtungsermäßigungen Gebrauch gemacht werden kann.

Beispiel: Anfrage 16: Anrechnung digitaler Lehrformate nach Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV) von Fraktion DIE LINKE vom 21. Dezember 2020:

*1. In welchem Umfang haben die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen im laufenden Wintersemester 2020 und 2021 von der neuen Möglichkeit nach § 3 Absatz 3 der LVNV Gebrauch gemacht, digitalisierte Lehrformate mit einem Faktor von mehr als eins auf die Lehrverpflichtung anzurechnen? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.*

Antwort des Senats:

*Zu Frage 1 und Frage 2: Die öffentlichen Hochschulen des Landes Bremen haben von dieser Möglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.*

Der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Bremen ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bremen. Er hat zurzeit 102 Mitglieder. Der Landesverband Bremen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds **hlb** mit bundesweit über 7.700 Mitgliedern. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus.